

**Kriminologische und sanktionen-
rechtliche Forschungen**

Band 21

**Resozialisierung und Außenkontakte
im geschlossenen Vollzug**

**Eine kriminologische, strafvollzugs- und
verfassungsrechtliche Untersuchung am Beispiel
des Telefonierens**

Von

Jan Fährmann



Duncker & Humblot · Berlin

JAN FÄHRMANN

Resozialisierung und Außenkontakte
im geschlossenen Vollzug

Kriminologische und sanktionenrechtliche Forschungen

Begründet als „Kriminologische Forschungen“ von Prof. Dr. Hellmuth Mayer

Herausgegeben von Prof. Dr. Kirstin Drenkhahn

Band 21

Resozialisierung und Außenkontakte im geschlossenen Vollzug

Eine kriminologische, strafvollzugs- und
verfassungsrechtliche Untersuchung am Beispiel
des Telefonierens

Von

Jan Fährmann



Duncker & Humblot · Berlin

Der Fachbereich Rechtswissenschaft
der Freien Universität Berlin hat diese Arbeit
im Jahre 2018 als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten
© 2019 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Satz: Klaus-Dieter Voigt, Berlin
Druck: CPI buchbücher.de GmbH, Birkach
Printed in Germany

ISSN 0933-078X
ISBN 978-3-428-15737-2 (Print)
ISBN 978-3-428-55737-0 (E-Book)
ISBN 978-3-428-85737-1 (Print & E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☼

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Freien Universität Berlin im Wintersemester 2017/2018 als Dissertation angenommen. Vor der Veröffentlichung wurde sie auf den Stand Dezember 2018 gebracht.

Auf meinem wissenschaftlichen Weg haben mich viele Menschen unterstützt, denen ich an dieser Stelle danken möchte. Zunächst gilt mein Dank Kirstin Drenkhahn, weil sie mir stets bei der Themenpräzisierung geholfen und mir den Zugang zum Forschungsfeld sowie die finanzielle Förderung der Dissertation ermöglicht hat. Frieder Dünkel danke ich für die zügige Erstellung des Zweitgutachtens. Hagen Krüger und Julian Knop danke ich für ihre hilfreichen und wertvollen Korrekturanmerkungen. Für ihre großartige Unterstützung in der Endphase der Dissertation möchte ich mich bei Ursel Broicher und Jenny Walden bedanken, nicht zuletzt, weil Ursel in kürzester Zeit die gesamte Dissertation Korrektur gelesen hat.

Der Elsa-Neumann-Stiftung danke ich für die finanzielle Förderung.

Ein ganz besonderer Dank gilt schließlich meinen Eltern, die mich in jeder Phase meiner Ausbildung unterstützt haben und auf deren Rückhalt ich mich immer verlassen kann.

Berlin, im Mai 2019

Jan Fährmann

Inhaltsverzeichnis

Teil 1

| | |
|-------------------|----|
| Einleitung | 13 |
|-------------------|----|

Teil 2

| | |
|---|----|
| Theoretische Grundlagen der Resozialisierung | 18 |
|---|----|

1. Kapitel

| | |
|---|----|
| Resozialisierung im Strafvollzug | 18 |
|---|----|

| | |
|--|----|
| A. Resozialisierung nach den Strafvollzugsgesetzen | 18 |
| B. Positive Beeinflussung des Resozialisierungsprozesses | 22 |
| I. Resozialisierungstheorien im Strafvollzug | 22 |
| II. Kriminalitätstheorien | 23 |
| 1. Lerntheorien | 23 |
| 2. Bindungstheorie und Kontrolltheorie | 25 |
| 3. Labeling Approach | 26 |
| 4. Mehrfaktorenansätze | 27 |
| III. Resozialisierungsmodelle | 29 |
| 1. Das Risk-Needs-Responsivity-Model | 29 |
| 2. Das Good-Lives-Model | 31 |
| 3. Welches der beiden Modelle ist vorzuziehen? | 34 |
| C. Resozialisierung unter den Bedingungen des geschlossenen Strafvollzugs | 35 |
| I. Auswirkung der Inhaftierung auf die Gefangenen | 36 |
| 1. Bewältigungsstrategien | 40 |
| 2. Haftdeprivationen | 43 |
| II. Auswirkungen der Inhaftierung auf soziale Beziehungen | 45 |
| 1. Bedeutung von Beziehungen für den Resozialisierungsprozess | 45 |
| 2. Beeinträchtigung von Beziehungen durch die Inhaftierung | 52 |
| III. Schließen sich Strafvollzug und Resozialisierung aus? | 56 |
| 1. „Nothing Works“-Debatte | 56 |
| 2. Resozialisierungspessimismus | 59 |
| D. Zusammenfassung | 61 |

2. Kapitel

| | |
|--|----|
| Auswirkungen des Telefonierens auf den Resozialisierungsprozess | 63 |
| A. Negative Auswirkungen | 63 |
| B. Positive Auswirkungen | 66 |
| I. Nach dem RNR-Modell | 69 |
| 1. Telefonieren und kriminogene Bedürfnisse | 69 |
| 2. Telefonieren und Ansprechbarkeit | 70 |
| a) Telefonieren zum Abbau der Deprivationen | 70 |
| b) Telefonieren als Alternative zu ungünstigen Bewältigungsstrategien | 76 |
| II. Nach dem GLM | 79 |
| C. Überwiegen Vor- oder Nachteile? | 80 |
| D. Zusammenfassung | 85 |

Teil 3

| | |
|--------------------------------|----|
| Empirische Untersuchung | 87 |
|--------------------------------|----|

3. Kapitel

| | |
|---|-----|
| Empirische Untersuchung der Gefangenentelefonie | 87 |
| A. Methodisches Vorgehen und Auswahl der Anstalten | 87 |
| B. Ergebnisse | 90 |
| I. Vorbemerkungen | 90 |
| II. Telefonieren in den einzelnen Anstalten | 94 |
| 1. Berlin | 94 |
| a) JVA Heidering | 94 |
| b) JVA Moabit | 95 |
| c) JVA Tegel | 96 |
| d) JVA Plötzensee | 98 |
| e) JVA für Frauen Standort Lichtenberg | 99 |
| 2. Niedersachsen | 100 |
| a) JVA Sehnde | 100 |
| b) JVA Hannover | 101 |
| c) JVA Celle | 102 |
| d) JVA Wolfenbüttel | 104 |
| e) JVA Uelzen | 106 |
| 3. Bayern | 107 |
| a) JVA Bayreuth | 108 |
| b) JVA Nürnberg | 108 |

| | |
|---|------------|
| c) JVA Würzburg | 109 |
| d) JVA München | 110 |
| e) JVA Amberg | 111 |
| 4. Nordrhein-Westfalen | 111 |
| a) JVA Köln | 112 |
| b) JVA Düsseldorf | 113 |
| c) JVA Münster | 114 |
| d) JVA Remscheid | 116 |
| e) JVA Werl | 118 |
| III. Überprüfung der theoretischen Erkenntnisse | 119 |
| C. Zusammenfassung | 119 |

4. Kapitel

Kriminologische Bewertung der Telefonbedingungen 121

| | |
|--|------------|
| A. Bewertungskriterien | 124 |
| I. Zeitlicher Umfang der Kontakte | 124 |
| II. Mögliche Kontaktpersonen | 128 |
| III. Telefonbedingungen | 130 |
| IV. Telefonkosten | 130 |
| V. Privatsphäre | 133 |
| VI. Frequenz des Kontakts | 134 |
| VII. Selbstständiges Telefonieren | 135 |
| VIII. Verhältnis der Aspekte zueinander | 135 |
| B. Bewertung der Telefonbedingungen in den untersuchten Anstalten | 136 |
| I. Anstalten mit Haftraumtelefonen | 138 |
| II. Gangtelefonie | 140 |
| III. Anstalten ohne eigene Telefonanlage für Gefangene | 145 |
| C. Zusammenfassung | 145 |

Teil 4

Rechtliche Bewertungen 147

5. Kapitel

Der Begriff der Freiheitsstrafe 148

| | |
|---|------------|
| A. Freiheiten, die während des Vollzuges der Freiheitsstrafe entzogen werden | 148 |
| B. Auslegung | 150 |
| I. Wortlaut des StGB und der Strafvollzugsgesetze | 150 |
| II. Systematik | 151 |

| | |
|---|------------|
| 1. Strafvollzugsgesetze und StGB | 151 |
| 2. Europäische Vorgaben | 153 |
| III. Historische/geschichtliche Auslegung | 154 |
| IV. Sinn und Zweck | 156 |
| 1. Spezialprävention in Form der Resozialisierung und Sicherung | 157 |
| 2. Generalprävention, Abschreckung und Schuld | 158 |
| 3. Abgrenzung von Freiheitsstrafe und Sicherungsverwahrung anhand der Strafzwecke | 160 |
| V. Zwischenergebnis | 162 |
| C. Auswirkungen der gesellschaftlichen und technischen Entwicklungen auf den Begriff der Freiheitsstrafe | 162 |
| D. Zusammenfassung | 166 |

6. Kapitel

Verfassungsrechtlicher Inhalt von Resozialisierung, Sicherung und Sicherheit 167

| | |
|---|------------|
| A. Resozialisierung | 167 |
| I. Rechte der Gefangenen aus dem Resozialisierungsprinzip | 171 |
| 1. Resozialisierung als Abwehrrecht | 173 |
| 2. Resozialisierung als Leistungsrecht | 175 |
| 3. Umfang der Rechte aus dem Resozialisierungsprinzip | 181 |
| II. Pflichten der Gefangenen | 184 |
| B. Sicherung/Sicherheit und Ordnung | 189 |
| C. Zusammenfassung | 191 |

7. Kapitel

Verhältnis von Resozialisierung und Sicherung 192

| | |
|--|------------|
| A. Auslegung der Zielvorgaben | 193 |
| I. § 2 BundesStVollzG, § 2 StVollzG Bln und § 1 StVollzG NRW | 193 |
| II. Art. 2 BayStVollzG | 195 |
| III. § 5 NJVollzG | 197 |
| B. Verfassungsrechtliche Überprüfung der Zielvorgaben der Gesetze | 197 |
| I. Unterschiede zwischen den Bundesländern | 197 |
| 1. Verstoß gegen Art. 3 GG | 197 |
| 2. Bundeskompetenz bzgl. des Vollzugsziels | 199 |
| II. Verfassungswidrigkeit der Gleichrangigkeit | 202 |
| C. Zusammenfassung | 207 |

8. Kapitel

| | |
|--|-----|
| Rechtmäßigkeit der Telefonvorschriften | 208 |
| A. Telefongenehmigung | 208 |
| I. §§ 32 BundesStVollzG und 33 StVollzG Bln | 209 |
| II. § 33 NJVollzG | 215 |
| III. Art. 35 BayStVollzG | 216 |
| 1. Auslegung | 216 |
| 2. Grundrechtseingriffe | 217 |
| a) Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG | 217 |
| b) Art. 6 GG | 218 |
| c) Resozialisierungsprinzip | 221 |
| 3. Rechtfertigung | 221 |
| IV. § 24 StVollzG NRW | 226 |
| V. Zwischenergebnis | 228 |
| B. Beschränkung der Telefongenehmigung | 228 |
| I. Telefonverbote | 229 |
| II. Abbruch der Telefonate und Entzug der Telefongenehmigung | 231 |
| III. Überwachung der Telefonate | 232 |
| 1. § 24 Abs. 2 S. 1 und § 24 Abs. 3 StVollzG NRW | 233 |
| 2. § 33 NJVollzG | 237 |
| C. Zusammenfassung | 239 |

9. Kapitel

| | |
|---|-----|
| Rechtliche Bewertung der Telefonpraxis | 240 |
| A. Rechtmäßigkeit der Erteilung der Telefongenehmigung | 241 |
| B. Ausgestaltung der Telefoneinrichtungen | 244 |
| I. Rechtmäßigkeit des Haftraumtelefons | 244 |
| 1. JVA Wolfenbüttel | 245 |
| a) Ermessenskriterien | 246 |
| aa) Resozialisierung | 246 |
| bb) Gestaltungsgrundsätze | 247 |
| cc) Sicherung der Bevölkerung | 256 |
| dd) Sicherheit und Ordnung | 267 |
| (1) Externe Sicherheit | 268 |
| (2) Interne Sicherheit | 270 |
| ee) Grundrechte und EPR | 274 |
| b) Abwägung der Kriterien | 274 |

| | |
|---|------------|
| 2. Rechtliche Probleme in den anderen Anstalten mit Haftraumtelefonen . | 275 |
| a) Schwarzlistenverfahren | 275 |
| b) Abhörmöglichkeit | 277 |
| c) Freischaltung der Telefone | 278 |
| II. Abhörpraxis | 278 |
| III. Andere Ausgestaltungsmöglichkeiten | 282 |
| C. Zusammenfassung | 284 |

10. Kapitel

| | |
|---|------------|
| Ausblick | 285 |
| A. Mobile Telefonie | 285 |
| I. Ermessen hinsichtlich mobiler Telefonie | 285 |
| II. Rechtmäßigkeit der mobilen Telefonie | 289 |
| B. Smartphones | 292 |
| C. Internettelefonie | 293 |
| D. Internet im geschlossenen Vollzug | 297 |
| I. Zulässigkeit eines Computers | 297 |
| II. Zulässigkeit von Internetanwendungen | 300 |
| 1. Vorteile von Internetanwendungen | 303 |
| 2. Risiken durch Internetanwendungen | 305 |
| 3. Abwägungsergebnis | 310 |
| E. Zusammenfassung | 310 |

Teil 5

| | |
|--|------------|
| Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse | 312 |
| Anhang: Gesprächsleitfaden | 316 |
| Literaturverzeichnis | 320 |
| Sachverzeichnis | 366 |

Teil 1

Einleitung

Seit der Föderalismusreform liegt die Gesetzgebungskompetenz für den Strafvollzug bei den Bundesländern. Nach wie vor gilt das verfassungsrechtliche Resozialisierungsprinzip.¹ Deshalb haben die Justizvollzugsanstalten weiterhin darauf hinzuwirken, die Gefangenen während des Vollzuges der Freiheitsstrafe (wieder) in die Gesellschaft zu integrieren bzw. deren Integration nach der Entlassung soweit wie möglich vorzubereiten. Allerdings ist das Ziel der Resozialisierung unter den Bedingungen des Strafvollzuges, insbesondere im geschlossenen Vollzug, nur schwer zu erreichen² und hängt von einer Vielzahl von Faktoren ab, unter denen das Vorhandensein und die Qualität von Kontakt nach außen von besonderer Bedeutung sind.³ Dieser Kontakt ermöglicht es den Gefangenen etwa, Beziehungen zu resozialisierungsfördernden Bezugspersonen aufrechtzuerhalten oder Werte und Einstellungen zu erlernen, die kriminellem Verhalten entgegenwirken. Dennoch ist gerade im geschlossenen Vollzug der Kontakt nach außen stark reglementiert und nur im begrenzten Umfang möglich. Den Gefangenen werden beispielsweise nur wenige Stunden Besuch im Monat gestattet, und es ist selten, dass Gefangene im Rahmen von Lockerungen die Anstalt regelmäßig verlassen dürfen, da dies vielfach als Sicherheitsrisiko eingestuft wird. Die Gefangenen sind damit nicht nur von ihrer Familie und ihren Freunden, sondern auch von der gesamten Gesellschaft weitgehend isoliert, obwohl sie dort integriert werden sollen.

Diese Isolierung kann durch Telekommunikation effektiv durchbrochen werden. Unter Telekommunikation ist der Austausch von Informationen und Nachrichten mithilfe von Nachrichtentechnik zu verstehen, z. B. über das Telefonnetz oder das Internet.⁴ Es stellen sich deshalb die Fragen, ob und ggf. inwieweit Telekommunikation im geschlossenen Strafvollzug zur Förderung des Resozialisierungsprozesses ermöglicht werden muss. Diese kriminologisch-juristische Arbeit wird diesen Fragen schwerpunktmäßig am Beispiel der Telefonie nachgehen, weil die technische Entwicklung im Strafvollzug erfahrungsgemäß meist mehrere

¹ Z. B. BVerfGE 35, 202 (235).

² Z. B. AK-Lindemann (2017), Teil II Vor § 2, Rn. 7 ff.

³ Z. B. Köhne (2015), 616; Mills/Codd (2007), 672 ff.; Snacken/van Zyl Smit (2009), 212 f.

⁴ <http://www.duden.de/rechtschreibung/Telekommunikation> [abgerufen am 20.1.2019]; siehe auch § 3 Nrn. 22, 23, 27 TKG.

Jahre bzw. sogar Jahrzehnte hinter der aktuellen Entwicklung zurückbleibt, sofern nicht Sicherheits- oder Sicherungseinrichtungen betroffen sind.⁵ Daher gibt es hinsichtlich der Telefonie, anders als etwa bei Internetanwendungen, bereits umfangreiche Erfahrungswerte, sodass sich die Arbeit nicht vorwiegend auf theoretische Annahmen stützen muss.

Durch Telefonate können die bestehenden Kontaktmöglichkeiten wie Lockerungen und Besuche nicht nur ergänzt, sondern es kann eine ganz andere Form des Kontaktes nach außen ermöglicht werden. Über Telefonate können die Gefangenen nämlich direkt aus der Anstalt nach außen kommunizieren. Anders als bei Lockerungen oder Besuchen müssen die Gefangenen die Anstalt weder verlassen, noch müssen BesucherInnen anreisen und die Anstalt betreten.⁶ Dadurch sind beispielsweise die Sicherheitsrisiken geringer, weil weder direkter körperlicher Kontakt mit den TelefonpartnerInnen, noch eine Übergabe von Gegenständen möglich sind.⁷ Andererseits können die Gefangenen beim Telefonieren Straftaten begehen und planen oder Kontakt mit Personen pflegen, die den Resozialisierungsprozess beeinträchtigen. Durch Telefonate können folglich der Resozialisierungsprozess sowohl positiv als auch negativ beeinflusst werden und Sicherheits- sowie Sicherungsrisiken entstehen, weswegen die Vor- und Nachteile der Gefangenentelefonie sorgfältig gegeneinander abgewogen werden müssen, um diese kriminologisch und rechtlich beurteilen zu können.

Bisher war die Gefangenentelefonie im geschlossenen Vollzug selten Gegenstand von kriminologischen oder rechtswissenschaftlichen Arbeiten. Es gibt zwar zahlreiche Erkenntnisse hinsichtlich der Wirkungen von Kontakt nach außen über andere Kontaktformen und wie sich Bezugspersonen auf den Resozialisierungsprozess auswirken können. Bzgl. der Gefangenentelefonie fehlen aber entsprechende Erkenntnisse weitgehend. In rechtlicher und rechtstatsächlicher Hinsicht hat sich als letzter *Ebert* im Jahre 1999 ausführlich mit Kartentelefonen im geschlossenen Vollzug beschäftigt. Diese Arbeit ist aber aufgrund der technischen Entwicklung heute kaum noch zeitgemäß. Seitdem gab es nur wenige Aufsätze, die die Telefonmöglichkeiten in Haft beschreiben und noch weniger, die sich mit den rechtlichen Problemen der Gefangenentelefonie auseinandersetzen. In der Lit. sind zudem die aktuellen Telefonmöglichkeiten in Haft oft nicht bekannt. So wird in dem Kommentar von *Laubenthal/Nestler/Neubacher/Verrel* (2015) immer noch von Kartentelefonen und Münzfernsprechern gesprochen,⁸ sodass der Eindruck entsteht, dass es sich um die gängige Ausgestaltung handele. Dies

⁵ Die Sicherung umfasst den Schutz der Bevölkerung vor weiteren Straftaten, während die Sicherheit zur Abwehr von kriminalitätsunabhängigen Gefahren während des Vollzuges der Freiheitsstrafe dient, ausführlich dazu 6. Kapitel, B.

⁶ Vgl. *Köhne* (2015), 616 f.

⁷ *Hirsch* (2003), 176.

⁸ LNNV-*Laubenthal* (2015), E 101.

scheint jedoch nicht der Fall zu sein, da sie lediglich in einer der 20 im Rahmen dieser Arbeit untersuchten Anstalten nach wie vor genutzt werden. Auch in der Rspr. hat eine Auseinandersetzung mit Telefonaten im geschlossenen Vollzug bisher nur sehr beschränkt stattgefunden. Dabei wurden die technischen und gesellschaftlichen Entwicklungen, die Auswirkungen von Telefonaten auf den Resozialisierungsprozess, die Vollzugsgrundsätze, europarechtliche Vorschriften und vor allem die Grundrechte der Gefangenen und von deren Bezugspersonen meist nur unzureichend oder gar nicht einbezogen. Insgesamt gibt es keinen aktuellen Beitrag, der die Telefonmöglichkeiten im geschlossenen Vollzug rechtlich und theoretisch einordnet.

Daher spiegeln sich in der Lit. und Rspr. die Entwicklungen in weiten Teilen der Praxis größtenteils nicht wider. Immer mehr Vollzugsanstalten sind bzw. werden mit stationären Telefoneinrichtungen ausgestattet, die ausschließlich durch Gefangene genutzt werden und sich teilweise bereits im Haftraum befinden. Andererseits fehlen solche Anlagen noch in zahlreichen Anstalten. Dies führt dazu, dass die Gefangenen in einigen Anstalten täglich telefonieren können, während in anderen Anstalten Telefonate auf streng begrenzte Ausnahmefälle reduziert sind, sodass die Mehrheit der Gefangenen gar nicht telefonieren darf. Diese Ungleichbehandlung ist einerseits auf die unterschiedlichen Vorschriften der Strafvollzugsgesetze bzw. auf deren unterschiedliche Auslegung zurückzuführen, aber auch darauf, dass ein Austausch zwischen den Justizvollzugsanstalten verschiedener Bundesländer offenbar nur begrenzt bzw. gar nicht stattfindet.

Damit bestehen sowohl in rechtswissenschaftlicher als auch in kriminologischer Hinsicht zahlreiche Erkenntnislücken bzgl. der Gefangenen-Telefonie. Das Anliegen dieser Arbeit ist, einen aktuellen Überblick über die Telefonmöglichkeiten im geschlossenen Vollzug zu geben. Zudem werden diese sowohl in kriminologischer als auch in rechtlicher Hinsicht bewertet, um zur Schließung dieser Lücken beizutragen. Hierfür sollen interdisziplinär kriminologische, strafrechtliche und rechtliche Aspekte verknüpft werden.

Zunächst nähert sich das 1. Kapitel dem Thema mit allgemeinen theoretischen Überlegungen zu den Fragen, was unter Resozialisierung zu verstehen ist und ob und wie der Resozialisierungsprozess während der Inhaftierung im geschlossenen Vollzug positiv beeinflusst werden kann, um ein theoretisches Fundament zu schaffen, auf dem die weitere Arbeit aufgebaut wird. Dazu werden die für diese Arbeit relevanten theoretischen Überlegungen zu den Ursachen von kriminellem Verhalten zusammengefasst und Theorien zum Ablauf des Resozialisierungsprozesses dargestellt. Anschließend werden Erkenntnisse zu den Auswirkungen der Inhaftierung und der Bedeutung von Bezugspersonen sowie Kontakt nach außen auf den Resozialisierungsprozess ausgewertet und in Relation zueinander gesetzt. Dies dient dazu, prüfen zu können, ob und ggf. wie der Resozialisierungsprozess im geschlossenen Vollzug überhaupt positiv beeinflusst werden kann und die